

Anfrage

An den Ersten Präsidenten des Oö. Landtages Herrn Landtagsabgeordneten Max Hiegelsberger

im Wege der Landtagsdirektion

Schriftliche Anfrage

des Klubobmannes Mag. Felix Eypeltauer und der Abgeordneten Mag. Dr. Julia Bammer betreffend **Wer vertritt das Land in der Energiepolitik nach außen: Der Landeshauptmann oder der Umweltanwalt?** an Herrn Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

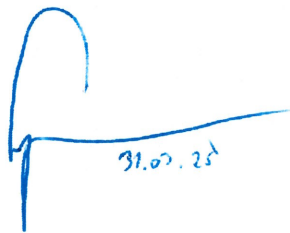
Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer,

gem. Art. 50 Abs. 1 Oö. L-VG sowie Art. 105 B-VG vertreten Sie das Land Oberösterreich nach außen. Mit seinem gegen die Windkraft gerichteten Verhalten sorgt der amtierende oberösterreichische Umweltanwalt Dr. Donat regelmäßig für Kritik und bewegt sich selbst lt. Landesamtsdirektor Schäffer an der Grenze der gesetzlich eingeräumten Befugnisse und Dienstpflichten (Vgl. [Profil](#) vom 27.05.2024 & [Mein Bezirk](#) vom 04.06.2024). Gerade aufgrund seines Wirkens im benachbarten Tschechien erlauben wir uns, betreffend **Wer vertritt das Land in der Energiepolitik nach außen: Der Landeshauptmann oder der Umweltanwalt?**, folgende Fragen an Sie zu richten:

1. Inwiefern hatten Sie Kontakt zum tschechischen Umweltministerium in Bezug auf den bereits zur UVP eingereichten Windpark in Sandl?
2. Gab es zwischen Ihnen und dem Oö. Umweltanwalt eine Koordination vorab, bevor das tschechische Umweltministerium von Dr. Donat kontaktiert wurde?
3. Gab es zwischen Ihnen und dem Oö. Umweltanwalt eine Koordination vorab, bevor das tschechische Kreisamt von Dr. Donat kontaktiert wurde?
4. Erhielt der Umweltanwalt für diese Gespräche ein entsprechendes Mandat von Ihnen oder der Oö. Landesregierung?
5. Wie beurteilen Sie diesen möglichen Eingriff in Ihre Vertretungsbefugnis (gem. Art 105 Abs. 1 B-VG und Art. 50 Abs. 1 Oö. L-VG) gegenüber dem Ausland?
6. Wie beurteilen Sie diese mögliche Überschreitung des räumlichen Wirkungsbereiches nach verfassungsrechtlicher Kompetenzlage (Vgl. VfGH 26.06.2022, V 73/01) durch den Oö. Umweltanwalt ?
7. Inwiefern sehen Sie im Kommunizieren energiepolitischer Ansichten des Oö. Umweltanwalts an das Ausland eine außenpolitische Bedeutsamkeit iSd. Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG und damit einen Eingriff in die verfassungsrechtlich eingeräumte Kompetenz des Bundes?

8. Wie beurteilen Sie das Infragestellen der Integrität der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde durch den Oö. Umweltanwalt, vor dem Hintergrund des § 46 Oö. LBG, wonach er verpflichtet ist, seine dienstlichen Aufgaben treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen?
9. In welcher Form hat die Oö. Landesregierung als Dienstbehörde auf die Anzeige einer Dienstpflichtverletzung gegenüber dem Umweltanwalt vom 30. September 2024 reagiert?
10. Werden Sie als Personalreferent nach dem laut Medienberichten "klärenden Gespräch" zwischen Dr. Donat und Landesamtsdirektor Schäffer in dieser Sache noch weitere Schritte einleiten?

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen



31.07.25

